

interne Kompetenzverteilung eingehen könne.²⁵⁵ Insofern kommt den Staatsvertragskompetenzen des Bundes eine ursprünglich derogierende Wirkung zu.²⁵⁶ Wenn sich auch der Bund beim Abschluß von Staatsverträgen an die materiellen Vorschriften der Bundesverfassung zu halten hat, so fehlt doch andererseits aufgrund der in Art. 113 Abs. 3 BV festgelegten Bindung des Bundesgerichtes an die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung von Vertragsnormen auf deren Übereinstimmung mit der Verfassung. Damit sind dem Bund im Bereich der Staatsverträge nur schwache Grenzen der Betätigung gesetzt.

Eine gewisse Einschränkung erfährt die grundsätzliche materielle Bundeskompetenz durch Art. 9 BV, wonach den Kantonen «ausnahmsweise» die Befugnis belassen wird, «Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen». Solche Verträge dürfen aber dem Bundesrecht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten der Kantone nicht entgegenstehen. Zur Überprüfung der Rechts- und Interessenlage unterstehen solche Abkommen denn auch dem Genehmigungsrecht des Bundes.²⁵⁷ Dabei wäre es dem Bund in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Bundesverfassung unbenommen, seine Genehmigungspraxis sehr restriktiv zu handhaben, zumal die Kantone nur «ausnahmsweise» solche Verträge schließen sollen.²⁵⁸ Andererseits hat es die Praxis zugelassen, daß die Kantone über den Bereich des Art. 9 BV hinaus in allen Materien, die gemäß Art. 3 BV in ihr Zuständigkeitsgebiet gehören, völkerrechtliche Verträge abschließen.²⁵⁹ Innerhalb von Art. 3 BV und insbesondere im Rahmen des Art. 9 BV verfügt aber der Bund über eine Vertragskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung, er befin-

²⁵⁵ Aubert I 258, N 676, und dort zit. Lit.; a. M. u. a. Fleiner 729, 752; Eduard His, Die Kompetenz der Kantone zum Abschluß von internationalen Staatsverträgen, in ZSR NF 48 (1929), 84 ff.; Erwin Ruck, Schweizerisches Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich 1957, 167 ff.; neuerdings auch Marcel Bridel, Précis de droit constitutionnel et public suisse I, Lausanne 1965, N 286 ff.

Eine Übersicht über die Praxis der Bundesbehörden findet sich bei Wildhaber, Vorschläge 117.

²⁵⁶ Fleiner/Giacometti 812 f.

²⁵⁷ Genehmigungsbehörde ist der Bundesrat: Art. 102 Abs. 1 Ziff. 7 BV.

²⁵⁸ Vgl. Aubert I 257, N 676: «Le mot 'exceptionnellement' a tout son poids.»

²⁵⁹ Aubert I 258, N 676; Fleiner/Giacometti 814 f.